

Informationen

Hessischer Städtetag



**Gedenkveranstaltung für die
Opfer des Nationalsozialismus –
Holocaust bis heute schwer zu
begreifen**

**Die Konstituierung der kommunalen
Organe nach der Kommunalwahl**

1-2/2011

Inhalt

- 3 Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus – Holocaust bis heute schwer zu begreifen
- 4 Impressionen aus der Gedenkveranstaltung

VERBANDSMITTEILUNGEN

- 6 Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher/innen im Hessischen Städtetag 2011

ALLGEMEINES RECHT, KOMMANAL UND VERFASSUNGSRECHT

- 6 Die Konstituierung der kommunalen Organe nach der Kommunalwahl
- 10 Zensus 2011 – das Großprojekt der amtlichen Statistik

PERSONAL

- 11 Erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen verabschiedet
- 12 Auswirkungen der Erhöhung der Altersgrenzen auf die Altersteilzeit

SOZIALETHEMEN

- 13 Engpässe beim Pflegepersonal werden zunehmen

KULTUR, SPORT, EHRENAME

- 13 Fortbildungsprogramm der Archivschule Marburg
- 14 Höherer Steuerfreibetrag für ehrenamtliche Betreuer ab 2011

VERKEHR

- 14 Wieder ein teurer Winter? Erneute Lieferengpässe bei Streusalz

UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN

- 15 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in Kraft
- 16 Lärmaktionspläne für den Bereich Straßenverkehr in Kraft

WIRTSCHAFT UND ENERGIE

- 16 Neue Rahmendaten zur Bevölkerungsentwicklung in Hessen

Herausgeber: Hessischer Städtetag, Frankfurter Straße 2, 65189 Wiesbaden, Telefon (06 11) 17 02-0, Telefax (06 11) 17 02-17, E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de, Internet: <http://www.hess-staedtetag.de> – Verantwortlich für den Inhalt: Geschäftsführender Direktor Dr. Jürgen Dieter. – Erscheinungsweise: monatlich, 34. Jahrgang. – Nachdruck, auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. – Druck: VMK Druckerei GmbH, Faberstraße 17, 67590 Monsheim, Telefon (0 62 43) 909 110, Telefax (0 62 43) 909 100, E-Mail: info@vmk-druckerei.de, Internet: <http://www.vmk-druckerei.de>

Gedenkveranstaltung für die Opfer des Nationalsozialismus – Holocaust bis heute schwer zu begreifen

Bereits zum fünften Mal wurde der 27. Januar als Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus in gemeinsamer Verantwortung des Landtags, der Landesregierung sowie der kommunalen Spitzenverbände und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen durchgeführt. Der frühere Bundespräsident Roman Herzog hatte den 27. Januar im Jahr 1996 zum nationalen Gedenktag proklamiert. Es handelt sich um den Jahrestag der Befreiung des Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz im Jahr 1945.

In diesem Jahr oblag dem Hessischen Städtetag die Ausrichtung der gemeinsamen Gedenkveranstaltung.

Als Präsident des ausrichtenden Hessischen Städtetages und als Oberbürgermeister der gastgebenden Stadt Rüsselsheim betonte OB Stefan Gieltowski in seiner Begrüßung die Bedeutung des Gedenktages. Er solle auch für künftige Generationen zur Wachsamkeit mahnen.

Damit knüpfte Gieltowski an die Proklamation des früheren Bundespräsidenten Roman Herzog an. Gieltowski hob die Aufarbeitung der Geschichte zwischen 1933 und 1945 in Rüsselsheim hervor. Er sei froh, dass es der Stadt Rüsselsheim 2005 gelungen ist, wieder in den Besitz der ehemaligen jüdischen Synagoge zu kommen und dass jetzt eine eigene „Stiftung Alte Synagoge“ die Erinnerung an die Geschichte der jüdischen Gemeinde in Rüsselsheim wach hält. Die Kultur des Erinnerns sei der Stadt Rüsselsheim sehr wichtig, weil nur die Erinnerung, die Aufarbeitung der Geschichte, das Sichtbarmachen der Diktatur und Gewaltherrschaft und ihrer Opfer, verhindern könne, dass eine solche Zeit wiederkehrt.

Ministerpräsident Volker Bouffier mahnte in seiner Ansprache, „Es ist unsere Pflicht gegenüber den Opfern, uns zu erinnern. Und es entspricht unserer Verantwortung für die Zukunft.“ Der Ministerpräsident forderte in seiner Rede, dass die wahrhaftige Erinnerung an die Verbrechen der Kompass sein müsse, der den Weg und den Lauf der Geschichte auch in Zukunft bestimme. Die Zeit des Terror-Regimes gehöre zwar mittlerweile einem anderen Jahrhundert an; das Leid, welches es verursacht hat, bleibe jedoch Teil der Gegenwart.



V. l.: Adam Strauß, Landesverband Deutscher Sinti und Roma, Ministerpräsident Volker Bouffier, Präsident OB Stefan Gieltowski, Monica Gutman (Piano), Dr. Jürgen Dieter, HStT, Prof. Dr. Raphael Gross, Leiter des Jüdischen Museums Frankfurt am Main, Landtagsvizepräsident Lothar Quanz
Foto: Ursula Klinkig

Landtagsvizepräsident Quanz zitierte den Holocaust-Überlebenden Otto Schwerdt. „Die Erinnerung ist eine Pflicht gegenüber den Toten“. Der heutige Gedenktag mahne, so Quanz, jedes Jahr wiederkehrend, zur Wachsamkeit. „Dieser Tag ruft die Erinnerungen wach und erfüllt somit auch eine Warnfunktion. Das Erinnern muss in die Zukunft wirken, um allen Anfängen zu wehren, die Menschen diskriminieren, diskreditieren, stigmatisieren“, betonte der Landtagsvizepräsident. „Für uns heute ist es wichtig, Gedenktage zu nutzen, um die Opfer nicht zu vergessen, in der Erinnerung ihnen ein Stück ihrer jeweiligen Individualität und damit ihrer persönlichen Würde zurückzugeben und sie aus der Anonymität der Geschichte herauszuholen.“

Die Gedenkrede hielt in diesem Jahr Prof. Dr. Raphael Gross, Direktor des Jüdischen Museums Frankfurt am Main. Gross betonte, dass der Nationalsozialismus und der Holocaust bis heute schwer zu begreifen seien. Der Tag erinnere natürlich auch daran, dass seine Folgen für die Opfer, aber auch für die Nachkommen der Täter und Zuschauer bis heute spürbar seien. Als Historiker sei es ihm ein Anliegen, auf die vielen



Hauptredner Prof. Dr. Raphael Gross, Leiter des Jüdischen Museums Frankfurt am Main Foto: Dr. Ben Michael Risch

noch unverständlichen Fragen hinzuweisen: Auf die „nationalsozialistische Moral“, die das Morden erst ermöglichte, und auf das Fortwirken, auf die Echos dieser Moral bis in die Gegenwart hinein.

Die musikalische Begleitung der Veranstaltung übernahmen Monica Gutman (Klavier) und Marat Dickermann (Violine).

INF. HStT 1-2/2011

Impressionen aus der Gedenkveranstaltung



Landtagsvizepräsident Lothar Quanz mit Nancy Faeser MdB (M.) und der Rüsselsheimer Stadtverordnetenvorsteherin Renate Meixner-Römer



Adam Strauß, Landesverband Deutscher Sinti und Roma (vorn), und Mark Dainow, Landesverband Jüdischer Gemeinden



Monica Gutman und Marat Dickermann begleiteten die Gedenkfeier musikalisch



Kordula Schulz-Asche, Bündnis 90/Die Grünen, Nancy Faeser, SPD, Alexander Noll, FDP, Dr. Jürgen Dieter, HStT



Ministerpräsident Volker Bouffier und OB Stefan Gielowski



V. l.: Oberstleutnant Klaus Wetzel, Bundeswehr, Mark Dainow, Landesverband Jüdischer Gemeinden, Adam Strauß, Landesverband Deutscher Sinti und Roma, Lothar Quanz, Vizepräsident des Hessischen Landtags



Dr. Ulrich Oelschläger, Präses der Evangelischen Kirche Hessen-Nassau (l.), mit Peter von Unruh, Direktor beim Hessischen Landtag



Oberstleutnant Klaus Wetzel, Bundeswehr (l.), mit William E. Clements, Verbindungsoffizier der amerikanischen Streitkräfte für Hessen, Norddeutschland und Thüringen (M.), und Colonel Timothy Whalen, 5th Signal Command, Wiesbaden



OB Stefan Gieltowski und Ministerpräsident Volker Bouffier (vorne, von r.) mit Vertretern des Landtags, der Landesregierung und des Landeswohlfahrtsverbandes



Staatssekretär Ingmar Jung, HMWK, mit Bürgermeister Paul Weimann, Vizepräsident des HStGB



Herbert Leuninger (l.) und Ex-Bundesminister Prof. Dr. Christian Schwarz-Schilling (r.), beide Träger der Wilhelm-Leuschner-Medaille, in der Mitte Michael Gahler MdEP



Prof. Dr. Gross mit Präses Dr. Ulrich Oelschläger und Pröpstin Gabriele Scherle, beide EKHN



Dr. Günter Paul, Präsident des Hessischen Staatsgerichtshofes



Prof. Dr. Raphael Gross (r.), mit OB Stefan Gieltowski (l.) und Geschäftsführer Dr. Jürgen Dieter, HST



Eine große Zahl Rüsselsheimer Bürgerinnen und Bürger nahmen an der Veranstaltung teil

Fotos: Ursula Klinkig, Dr. Ben Michael Risch

Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher/innen im Hessischen Städtetag 2011

Zum Zweck des erweiterten Erfahrungsaustausches soll nach der Satzung des Hessischen Städtetages (§ 16 Abs. 3) „alljährlich eine Vollversammlung aller Stadtverordnetenvorsteher/innen der Mitgliedstädte des Hessischen Städtetages“ stattfinden. Aus verschiedenen organisatorischen Gründen ist dies nicht „alljährlich“ gelungen.

Die letzte Vollversammlung der Stadtverordnetenvorsteher/innen im Hessi-

schen Städtetag hat am 3./4.3.2005 in Darmstadt stattgefunden.

Die nächste (30.) Vollversammlung soll nun nach einem Beschluss der Arbeitsgemeinschaft der Stadtverordnetenvorsteher/innen im Hessischen Städtetag vom 8.9.2010

am 17. Juni 2011 in Oberursel (Taurus)

anlässlich des Hessentages stattfinden. Die Vollversammlung wird sich mit den Themen „Die neue Kommu-

nalverfassung“ und „Doppik“ befassen. Es ist beabsichtigt, einen Katalog von Empfehlungen zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung zu beschließen.

Wir weisen schon jetzt auf diese Terminierung mit der Bitte hin, eine Teilnahme auch für die Stellvertreter vorzunehmen; die Einladungen werden nach Konstituierung der Stadtverordnetenversammlungen versandt werden.

INF. HStT 1-2/2011

ALLGEMEINES RECHT, KOMMUNAL- UND VERFASSUNGSRECHT

Die Konstituierung der kommunalen Organe nach der Kommunalwahl

Ein aktualisierter Nachdruck des Beitrags aus den „Informationen Hessischer Städtetag“ 3-4/2006

Nach der Kommunalwahl am 27.3.2011 werden mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode am 1.4.2011 die kommunalen Parlamente und weiteren Organe neu konstituiert für eine Wahlzeit von fünf Jahren.

Hinsichtlich der zu beachtenden Fristen für die konstituierenden Sitzungen der Gemeinde-, Stadt- und Kreisparlamente, Ortsbeiräte sowie der Verbandsvertretungen ist der Beginn der Wahlzeit entscheidend.

Dies bedeutet:

a) für die Gemeindevertretungen/ Stadtverordnetenversammlungen:

Gemäß § 56 Abs. 1 HGO tritt die Gemeindevertretung zum ersten Mal „binnen einem Monat nach Beginn der Wahlzeit“ zusammen. Die Ladung zu dieser ersten Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister (§ 56 Abs. 2 HGO). Die am 27.3.2011 gewählten Gemeindevertretungen haben sich also

**in der Zeit
vom 1.4. bis 30.4.2011**

zu ihrer ersten Sitzung zusammenzufinden.

b) für die Ortsbeiräte:

Gemäß § 82 Abs. 6 HGO tritt der neu gewählte Ortsbeirat zum ersten Mal „binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit“ zusammen; die Ladung erfolgt durch den bisherigen Ortsvorsteher, im Falle der ersten Sitzung nach Einrichtung des Ortsbeirates durch den Bürgermeister (§ 82 Abs. 5 Satz 2 HGO). Die konstituierenden Sitzungen der Ortsbeiräte haben danach

**in der Zeit
vom 1.4. bis 13.5.2011**
stattzufinden.

c) für die Kreistage:

Gemäß § 32 Satz 1 HKO tritt der Kreistag zum ersten Mal „binnen zwei Monaten nach Beginn der Wahlzeit“ zusammen; die Ladung erfolgt gemäß § 22 Satz 2 HKO, § 56 Abs. 2 HGO durch den Landrat. Demzufolge hat die konstituierende Sitzung

**in der Zeit
vom 1.4. bis 31.5.2011**
zu erfolgen.

Die Tätigkeit der neu gewählten Gremien ist nicht davon abhängig, dass über die Gültigkeit der Wahlen nach den

Vorschriften des Kommunalwahlrechts bereits endgültig beschlossen worden ist! Das Kommunalwahlrecht sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass die „vor der Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl“ gefassten Beschlüsse in ihrer Rechtswirksamkeit durch eine nachträgliche Ungültigkeitserklärung der Wahl nicht berührt werden (§ 29 KWG).

Die Wahlperiode beginnt - was ist zu tun?

Wie schon vor fünf Jahren soll an dieser Stelle wiederum ein „Fahrplan“ vorgelegt werden, nach dem nach der Kommunalwahl 2011 in den Kommunen „gefahren“ werden kann.

Parteipolitische Überlegungen, Gespräche zwischen den Parteien und den neu gewählten Fraktionen, die Bildung dieser Fraktionen usw., sollen hier nur erwähnt, nicht aber abgehandelt, werden. Das Wahlergebnis wird vorgeben, welche Überlegungen anzustellen sind und welche Entscheidungen getroffen werden müssen.

Abgesehen hiervon gibt das Kommunalverfassungsrecht bestimmte Angelegenheiten vor, die unabhängig von dem Wahlergebnis am Beginn der Wahlperiode entschieden werden müssen. Wir wiederholen nachstehend im Wesent-

lichen das, was wir bereits in unseren INFORMATIONEN HStT 3-4/2006 veröffentlicht hatten.

1. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung

Gemäß § 56 Abs. 2 HGO hat zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung der Bürgermeister/Oberbürgermeister einzuladen. Dabei hat die Einladung nach § 58 HGO die Gegenstände der „Verhandlung“ anzugeben. Es wird daher Sache des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters sein, sich Gedanken darüber zu machen, was in der ersten Sitzung der neu gewählten Vertretungskörperschaft geschehen muss und geschehen soll. Er wird dabei Rücksprache mit den aufgrund der Wahl in der neuen Vertretungskörperschaft vertretenen politischen Parteien und Gruppierungen nehmen, auch wenn er daran nicht gebunden ist. Die Mehrzahl der nachstehend aufgeführten Verhandlungsgegenstände hängt nämlich davon ab, ob und inwieweit die neuen Fraktionen (§ 36 a HGO) bereit und in der Lage sind, über den Akt der Konstituierung hinaus schon Entscheidungen zu treffen. Nachstehend wird vorausgesetzt, dass eine weitgehende Abklärung im Vorfeld stattgefunden hat, so dass bereits in der konstituierenden Sitzung zügig ans Werk gegangen werden kann!

2. Eröffnung der Sitzung

Nach der Kommunalwahl ist kein Vorsitzender der Gemeindevertretung vorhanden, so dass es zunächst Sache des Einladenden ist, die Sitzung zu eröffnen, um dann das Verfahren der Konstituierung einzuleiten. Gemäß § 56 Abs. 2 HGO begrüßt daher der Bürgermeister/Oberbürgermeister die zur ersten Sitzung der Gemeindevertretung erschienenen Mitglieder der Vertretungskörperschaft (§ 49 HGO). Gemäß § 59 HGO ist auch der Gemeindevorstand/Magistrat anwesend, und zwar sowohl die hauptamtlichen Mitglieder als auch die an sich nur für die Dauer der Wahlperiode gewählten ehrenamtlichen Mitglieder; letztere führen jedoch gemäß § 41 Satz 1 HGO „die Amtsgeschäfte weiter“, bis ihre Nachfolger das Amt antreten, sofern die Gemeindevertretung nichts Gegenteiliges beschließt. Auf eine Besonderheit soll hier schon hingewiesen werden. Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden vielfach in der Kommunalwahl als Kandidaten für die Gemeindevertretung aufgetreten und in die Gemeindevertretung gewählt worden sein. Zwar bestimmt

§ 65 Abs. 2 HGO, dass Mitglieder des Gemeindevorstandes nicht gleichzeitig Gemeindevertreter sein dürfen, jedoch gilt in der Übergangszeit eine Ausnahme: Mitglieder des Gemeindevorstandes, die gemäß § 41 HGO die Amtsgeschäfte weiterführen, können zugleich Gemeindevertreter sein.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Ohne Beschlussfähigkeit gibt es kein handlungsfähiges gemeindliches Organ, sieht man einmal von der Besonderheit im Falle wiederholter Beschlussunfähigkeit gemäß § 53 Abs. 2 HGO ab. Deshalb gehört es auch zur Aufgabe des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters, zunächst einmal gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 HGO die Beschlussfähigkeit des Gremiums festzustellen. In dieser Frage gibt es einen „kleinen“ Meinungsstreit. Nach anderer Ansicht gehört die Feststellung der Beschlussfähigkeit zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Gremiums, also im Falle der konstituierenden Sitzung zur Aufgabe des „vorläufigen Vorsitzenden“, dem „Altersvorsitzenden“. Es dürfte allerdings unschädlich sein, wenn der „Altersvorsitzende“ eine vom Bürgermeister/Oberbürgermeister schon einmal festgestellte Beschlussfähigkeit erneut feststellt, nachdem er den Vorsitz übernommen hat. Ist die Beschlussfähigkeit gegeben, kann die Sitzung ihren weiteren Verlauf nehmen; andernfalls wäre die Sitzung abubrechen und zu einer erneuten Sitzung einzuladen (§ 53 Abs. 2 HGO).

4. Feststellung des „Alterspräsidenten“

Nach der Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit ermittelt der Bürgermeister/Oberbürgermeister gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 HGO „das an Jahren älteste Mitglied der Gemeindevertretung“. Dies ist notwendig, da aufgrund der zitierten Vorschrift die Sitzung der Gemeindevertretung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden zunächst von einem „Altersvorsitzenden“ zu leiten ist, an den dann der Bürgermeister/Oberbürgermeister die Sitzungsleitung übergibt.

5. Wahl des Vorsitzenden/Stadtverordnetenvorstehers

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung/des Stadtverordnetenvorstehers vorzunehmen (§ 57 Abs. 1 Satz 1 HGO). Erst mit dieser Wahl und der Annahme der Wahl durch den gewählten Vorsitzenden hat sich die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung „konstituiert“ (vgl. HessVGh in ESVGh Bd. 16 S. 198).

a) Die Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 55 Abs. 3 und 5 HGO).

Die Wahlvorschriften des Kommunalwahlrechts (KWG und KWO) finden gemäß § 55 Abs. 4 HGO nur bei den Wahlen entsprechende Anwendung, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen sind. Gegen eine Anlehnung an die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes bestehen aber keine Bedenken, sofern die Besonderheiten des Mehrheitswahlrechts nicht übergangen werden.

b) Da gemäß § 61 Abs. 2 HGO die über die Sitzung anzufertigende Niederschrift auch von einem Schriftführer zu unterzeichnen ist, diese aber erst nach der Konstituierung gewählt werden können, bietet es sich an, zunächst „vorläufige Schriftführer“ durch den „Alterspräsidenten“ bestimmen zu lassen.

c) Nun erfragt der „Alterspräsident“ die Wahlvorschläge für die Position des Vorsitzenden/Stadtverordnetenvorstehers (§ 55 Abs. 3 HGO). Es entspricht parlamentarischen Gepflogenheiten, dass den Vorsitzenden jeweils die stärkste Fraktion stellt, so dass hier zu meist nur ein Wahlvorschlag unterbreitet wird. Es können aber auch mehrere Vorschläge gemacht werden.

d) Anschließend ist in die Wahlhandlung einzutreten. Gemäß § 55 Abs. 3 HGO „wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung“ gewählt. Der „Alterspräsident“ wird jedoch zunächst das Plenum befragen, ob jemand dagegen Widerspruch erhebt, dass von diesem Grundsatz abgesehen und allein durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt wird, wie dies § 55 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz HGO erlaubt. Widerspricht niemand, kann entsprechend verfahren werden. Widerspricht allerdings auch nur ein Mitglied der Gemeindevertretung, so ist die Wahl „schriftlich und geheim“ durchzuführen. Es werden daher dann Stimmzettel anzufertigen sein, auf denen die Wahlvorschläge aufgeführt sind, auf denen also die Namen der vorgeschlagenen Personen verzeichnet sind. Da es sich um eine Mehrheitswahl handelt, ist auch die Möglichkeit einer „Nein-Stimme“ vorzusehen, da nur dann festgestellt werden kann, ob die gemäß § 55 Abs. 5 HGO erforderliche Stimmenmehrheit – „mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen“ – erreicht ist; dies gilt auch dann, wenn durch Zuruf oder Handaufheben

abgestimmt wird, und zwar ist dann nach den „Gegenstimmen“ zu fragen. Stimmenthaltungen sind in jedem Falle ungültige Stimmen!

Sollte ausnahmsweise bei der ersten Abstimmung die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht werden, so gilt folgendes: War nur ein Bewerber vorgeschlagen, so ist die Wahl ergebnislos beendet, und es ist eine erneute Wahl anzusetzen. Sind hingegen mehrere Bewerber vorgeschlagen worden, von denen keiner die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten hat, so ist gemäß § 55 Abs. 5 Satz 2 ff. HGO zu verfahren.

e) Bei einer erfolgreichen Wahl stellt der „Alterspräsident“ das Ergebnis fest und befragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

6. Der Vorsitzende übernimmt

Der die Wahl annehmende Gewählte übernimmt daran anschließend den Vorsitz und leitet von nun an die Sitzung der Gemeindevertretung (§§ 57, 58 Abs. 4 HGO).

Damit hat sich die Vertretungskörperschaft konstituiert. Die nachstehenden Angelegenheiten müssen nicht in der ersten Sitzung abgewickelt werden, lediglich die Beschlussfassung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl (§ 26 KWG) soll in der ersten Sitzung nach der Wahl getroffen werden (§ 57 KWO). Kann dies nicht erfolgen, so hat dies keine rechtlichen Konsequenzen; andererseits können schwierige Fälle auch dazu zwingen, zunächst einmal eine nähere Prüfung vorzunehmen. Im letzteren Falle sieht § 57 Abs. 2 KWO ausdrücklich vor, dass zur Vorprüfung ein „Wahlprüfungsausschuss“ gewählt werden soll, um nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung der Vertretungskörperschaft die Entscheidung nachholen zu können.

Bereits in der konstituierenden Sitzung wählt gemäß § 57 Abs. 1 HGO die Gemeindevertretung aber auch „einen oder mehrere Vertreter“ des Vorsitzenden; die Zahl der Stellvertreter bestimmt die Hauptsatzung. Es könnte politischer Wille sein, die Zahl der Stellvertreter zu verändern, so dass erst die Hauptsatzung geändert werden müsste. Gleichwohl kann die Wahl der Stellvertreter schon in der ersten Sitzung und vor Änderung der Hauptsatzung vorgenommen werden, sofern die Zahl der Stellvertreter erhöht werden soll; in einem solchen Fall muss der Wahlvorschlag entsprechend viele Bewerber enthalten, so dass dann nach der Erhöhung der Zahl der Stellvertreter gemäß § 55 Abs. 1 HGO eine Neuberechnung der Stel-

lenverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen vorgenommen werden kann. Soll hingegen die Zahl der Stellvertreter verringert werden, so ist von der Wahl der Stellvertreter abzusehen und zunächst die Hauptsatzungsänderung durchzuführen und in Kraft treten zu lassen!

7. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden

a) Wird nur ein stellvertretender Vorsitzender gewählt, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; insoweit kann auf Ziff. 4 dann verwiesen werden. Dies ist allerdings die Ausnahme, die Regel wird sein, dass mehrere Stellvertreter bestellt werden sollen. Deren Wahl erfolgt gemäß § 55 Abs. 1, 2 und 4 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG). Zu beachten ist, dass gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 HGO § 22 Abs. 4 KWG dann keine Anwendung findet, wenn lediglich zwei Stellen zu besetzen sind, wenn also lediglich zwei stellvertretende Vorsitzende zu wählen sind.

Die Aufgaben des Wahlleiters werden von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrgenommen (§ 55 Abs. 4 letzter Satz HGO).

b) Wahlhelfer/Stimmenzähler bestellt der Vorsitzende zu seiner Unterstützung, die dann auch bei der Ermittlung des Wahlergebnisses tätig werden.

c) Nunmehr bittet der Vorsitzende um Wahlvorschläge (§ 55 Abs. 3 Satz 1 HGO) und nimmt sie entgegen.

d) Sofern nur ein Wahlvorschlag vorgelegt wird, kann gemäß § 55 Abs. 2 HGO verfahren werden. Es genügt dann der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlages, wobei Stimmenthaltungen unerheblich sind. Es dürfen allerdings keine Nein-Stimmen abgegeben worden sein, wenn die „Einstimmigkeit“ festgestellt werden soll. Ist dies nicht möglich, ist (wie bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge) eine förmliche Wahl gemäß § 55 Abs. 3 und 4 HGO durchzuführen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig.

e) Für die Stimmabgabe bei einer förmlichen Wahlhandlung sind entsprechende Stimmzettel anzufertigen, die den Anforderungen des Kommunalwahlrechts genügen müssen. In den Stimmzetteln sind also die „zugelassenen Wahlvorschläge“ unter Angabe des Namens oder des Kennwortes der Vorschlagenden entsprechend § 16 KWG/§ 27 KWO anzugeben. Auf diese

Vorschriften wird der Einfachheit halber verwiesen. Nunmehr kann die Wahlhandlung erfolgen, an die sich dann die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses anschließen. Der Vorsitzende befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

8. Wahl der Schriftführer

Gemäß § 61 Abs. 2 HGO hat die Gemeindevertretung einen oder mehrere Schriftführer zu wählen, die die Niederschrift anfertigen und/oder unterzeichnen. Die Wahl zum Schriftführer erfolgt nach den Bestimmungen des § 55 HGO, also entweder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wenn mehrere Personen zu bestellen sind, oder aber nach Mehrheitswahlrecht, wenn nur eine Person gewählt werden soll. Als Besonderheit ist hier zu beachten, dass zu Schriftführern nicht nur die Mitglieder der Gemeindevertretung, sondern auch Bürger und ferner Gemeindebedienstete gewählt werden können, wobei die Wahl der zuletzt genannten Personengruppe nicht davon abhängig ist, dass sie Wohnsitz in der Gemeinde hat (§ 61 Abs. 2 Satz 2 HGO).

9. Beschlussfassung über die Hauptsatzung

Sofern daran gedacht ist, Hauptsatzungsänderungen vorzunehmen, wären sie nach Möglichkeit jetzt vorzunehmen. Zu denken ist hier

- an die Neufestlegung der Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden (§ 57 Abs. 1 Satz 2 HGO).
- an die Erhöhung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten (§ 44 Abs. 2 HGO); eine Verringerung der Zahl ist (erstmalig wieder) gem. § 44 Abs. 2 Satz 4 HGO vor der Wahl der Beigeordneten nur innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit, also bis zum 1.10.2011, möglich.
- an die Neubestimmung der Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten (§ 44 Abs. 2 Satz 2 HGO).

10. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (einschließlich Ortsbeiräte)

Die neu gewählte Vertretungskörperschaft wird auch darüber zu entscheiden haben, ob sie die Geschäftsordnung (§ 60 HGO) unverändert übernimmt oder aber Regelungen ändern will. Gegebenenfalls kann mehr oder weniger deklaratorisch beschlossen werden, dass die bisherige Geschäftsordnung weiter bestehen soll.

11. Bildung von Ausschüssen

a) Welche Ausschüsse gemäß § 62 HGO gebildet werden sollen, ist neu festzule-

gen. Nur die Bildung eines „Finanzausschusses“ ist durch § 62 Abs. 1 Satz 2 HGO vorgeschrieben.

b) Zugleich mit der Bestimmung, welche Ausschüsse eingerichtet werden sollen, ist darüber zu entscheiden, wie viele Mitglieder ein Ausschuss jeweils haben soll. Das Vorstehende kann durch entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung (§ 54 Abs. 1 HGO) bestimmt werden.

c) Ebenso kann beschlossen werden, dass die Ausschüsse nicht durch Wahl der Mitglieder (§ 55), sondern durch Benennung der einzelnen Mitglieder durch die Fraktionen besetzt werden sollen (§ 62 Abs. 2 HGO). Entscheidet sich die Gemeindevertretung nicht für das Benennungsverfahren, so ist aufgrund der gesetzlichen Regel die Wahl der Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 55 HGO) vorzunehmen. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9.12.2009 ist bei der Besetzung der Ausschüsse darauf zu achten, dass diese ein Spiegelbild der Mehrheitsverhältnisse in der Gemeindevertretung abbilden. Da gemeinsame Wahlvorschläge verschiedener Fraktionen das Abweichen von der Spiegelbildlichkeit ermöglichen, sind gemeinsame Wahlvorschläge unzulässig.

d) So weit gewollt, kann in diesem Zusammenhang auch eine Entscheidung durch Beschluss getroffen werden, welche Angelegenheiten oder bestimmten Arten von Angelegenheiten welchem Ausschuss widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen werden (§§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 Satz 3 HGO).

12. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl

Wie oben schon eingeschoben, hat die Vertretungskörperschaft auch über Einsprüche gegen die Kommunalwahl und über die Gültigkeit der Wahl selbst Beschluss zu fassen (§ 26 KWG, § 57 KWO). So weit dies angängig ist, ist diese Entscheidung in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung zu treffen. Sollte dies insbesondere wegen der Schwierigkeit der zu prüfenden Beanstandungen nicht möglich sein, bietet es sich u. U. an, einen besonderen Wahlprüfungsausschuss zu bilden oder einen schon gebil-

deten Ausschuss mit dieser Aufgabe zu betrauen, damit dann aufgrund einer entsprechenden Vorbereitung in der zweiten Sitzung die Beschlussfassung nach § 26 KWG nachgeholt werden kann.

13. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeindevorstandes/Magistrats sind gemäß § 39 Abs. 3 HGO jeweils für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Es ist daher zu Beginn der neuen Wahlperiode eine Neuwahl der ehrenamtlichen Beigeordneten durchzuführen.

Die Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Beigeordneten folgt aus der Hauptsatzung (§ 44 Abs. 2 HGO) bzw. mangels einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung aus dem Gesetz selbst (§ 44 Abs. 2 Satz 2 HGO). Während eine Herabsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordnetenstellen nur „vor der Wahl der Beigeordneten innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung“ zulässig ist (§ 44 Abs. 2 Satz 5 HGO), kann die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten jederzeit erhöht werden (vgl. zur Grundsatzfrage Schlempp, HGO, § 44 Erl. VI). Im Hinblick auf die Vorschrift über das Nachrücken gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 HGO kann die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten unbeschadet einer Erhöhung der Zahl durch Hauptsatzungsänderung schon jetzt erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass in den Fällen, in denen die Position des „Ersten Beigeordneten“ ehrenamtlich verwaltet wird, Erster Beigeordneter der erste Bewerber desjenigen Wahlvorschlags sein wird, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Im Übrigen erfolgt die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, so dass auch hier auf die Ausführungen unter Ziff. 7 verwiesen werden kann, mit Ausnahme des Prinzips der Spiegelbildlichkeit, welches nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.4.2010 keine Berücksichtigung bei der Wahl des Gemeindevorstandes/Magistrats findet. Von Bedeutung ist die Vorschrift des § 22 Abs. 4 KWG! Danach erhält der Wahlvorschlag, auf den mehr

als die Hälfte der Stimmen entfallen sind, in jedem Fall auch mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze.

14. Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Gemäß § 46 HGO sind die neu gewählten ehrenamtlichen Beigeordneten „spätestens sechs Monate nach ihrer Wahl von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung in ihr Amt einzuführen und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten“. Es bietet sich an, diese Amtseinführung unmittelbar im Anschluss an die Wahl selbst schon vorzunehmen, wenn dies in der Einladung und in der Tagesordnung vorgesehen worden ist. So weit Gemeindevertreter zu ehrenamtlichen Beigeordneten gewählt worden sind, haben sie vor der Amtsübernahme (nicht schon vor der Wahl) auf das Mandat als Gemeindevertreter entsprechend den Vorschriften des § 33 KWG gegenüber dem Wahlleiter der allgemeinen Kommunalwahl auf das Mandat schriftlich zu verzichten; damit dieser Verzicht wirksam wird, hat der Wahlleiter dies förmlich festzustellen. Erst danach ist im Hinblick auf § 65 Abs. 2 HGO die Übertragung des Amtes als ehrenamtlicher Beigeordneter möglich, da nach dieser Vorschrift „die Mitglieder des Gemeindevorstandes nicht gleichzeitig Gemeindevertreter sein dürfen“. Im Anschluss an die Amtseinführung und Verpflichtung haben die Ernannten den gemäß § 72 Hessisches Beamtengesetz abzuleistenden Diensteid vor dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung abzulegen (§ 3 Abs. 2 der Kommunalen Dienstaufsichtsverordnung vom 10.8.1998 - GVBl. I S. 306 -).

15. Die Sacharbeit kann beginnen – auch schon nach der Konstituierung!

Dass weitere Sachpunkte bereits in der konstituierenden Sitzung abgehandelt werden, ist zwar zulässig, wenn sie in der Tagesordnung aufgeführt sind oder aber gemäß § 58 Abs. 2 HGO noch zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden, jedoch entspricht dies nicht der Übung. In diesem Fall gilt allerdings: Die Sacharbeit kann beginnen!

INF. HStT 1-2/2011

¹ Irrig geht der HessVGh (Beschluss vom 11.1.2000 – 8 TZ 4278/99 – in ESVGH 50, 170) davon aus – und wirft seine eigene jahrzehntelange Rechtsprechung beiseite?! –, diese Formulierung beinhalte, dass dabei auch solche „Unregelmäßigkeiten“ zu berücksichtigen seien, die nicht innerhalb der Einspruchsfrist im Wege eines Einspruches gerügt worden sind. Das Gesetz geht vom „Anfechtungsprinzip“ (so auch HessVGh noch elf Monate vorher: Urteil vom 25.2.1999 – 8 UE 4368/98 – u. a. in ESVGH 49, 167) aus. Eine Wahlprüfung quasi von Amts wegen findet nicht statt. Seit der Kommunalwahl 2006 gilt das neue Wahlprüfungsrecht aufgrund des Gesetzes vom 21.3.2005 (GVBl. I S. 218): a) Für Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlbedarf es eines Quorums gem. § 25 Abs. 1 Satz 2 KWG, sofern nicht die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht wird. b) Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalles eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 KWG).

Zensus 2011 – das Großprojekt der amtlichen Statistik

Von Philip Graze, Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Referat Zensus, Hessisches Statistisches Landesamt

Im kommenden Mai findet in Deutschland eine Volks-, Gebäude-, und Wohnungszählung statt – der Zensus 2011. Rund 30 Jahre nach den letzten Volkszählungen wird die Einwohnerzahl erneut festgestellt und Strukturdaten über die Bevölkerung, die Haushalte, die Wohnungen und die Gebäude ermittelt. Diese Informationen bilden die Grunddaten für das Gesamtsystem der amtlichen Statistik. Der Zensus stellt das größte und wichtigste Projekt der amtlichen Statistik seit über 20 Jahren dar.

Hintergrund

Die im Zensus ermittelten Daten über die Bevölkerung, deren Erwerbstätigkeit und Wohnsituation sind die Grundlage vieler Planungsprozesse und Entscheidungen in Politik und Gesellschaft. Betroffen sind Themen, wie Bevölkerung, Wirtschaft, soziale Bereiche, Wohnungswesen, Raumordnung und Arbeitsmarkt. Von der neuen Datengrundlage werden beispielsweise kommunale Infrastrukturplanungen für Schulen, Kindergärten und Krankenhäuser profitieren.

Ein herausgehobenes Ziel des Zensus ist die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen zum Zensusstichtag, dem 9. Mai 2011. Darauf aufbauend werden die Einwohnerzahlen bis zum nächsten Zensus fortgeschrieben. Die amtliche Einwohnerzahl ist die Grundlage für eine Vielzahl von Gesetzen, z. B. für den Finanzausgleich zwischen den Bundesländern sowie den Ländern und deren Gemeinden, die Berechnung der Zahl der Länderstimmen im Bundesrat, die Einteilung von Wahlkreisen und die Verteilung von EU-Fördermitteln.

Methodenwechsel

Der Zensus setzt die Tradition der früheren Volkszählungen fort. Allerdings handelt es sich nicht mehr um eine Befragung aller Einwohner. Das Erhebungskonzept sieht eine Auswertung vorhandener Verwaltungsregister – vor allem Melderegister und erwerbsstatistische Register der Bundesagentur für Arbeit – vor, die durch Ergebnisse direkter Befragungen ergänzt wird. Für die Vorbereitung und Durchführung haben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ein Anschriften-

und Gebäuderegister aufgebaut. Es stellt das Bindeglied zwischen den einzelnen Datenquellen sowie zwischen den unterschiedlichen direkten Befragungen dar. Die Haushaltsbefragung erfolgt auf Basis einer Stichprobe. Nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren werden bei 12 % der Hessischen Bevölkerung Befragungen durchgeführt. Das entspricht rund 730.000 Personen. Die Haushaltsbefragung verfolgt zwei Ziele. Zum einen sollen die aus den Melderegistern stammenden Daten statistisch korrigiert werden. Denn die Melderegister enthalten Personen, die an einer Anschrift gemeldet sind, dort aber nicht mehr wohnen (Übererfassung). Und es gibt auch Personen, die an einer Anschrift wohnen, dort aber (noch) nicht gemeldet sind (Untererfassungen). Eine Korrektur in den Melderegisterdaten sowie die Weitergabe der Korrekturen an die Verwaltungen finden nicht statt.

Zum anderen sollen mittels der Haushaltsbefragung zusätzliche Informationen gewonnen werden, die nicht in den Verwaltungsregistern verfügbar sind. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Angaben zum Migrationshintergrund oder zur Bildung.

Personen in Gemeinschaftsunterkünften wie Wohnheimen oder Kasernen werden vollständig befragt. Aufgrund der hohen Fluktuation in diesen Unterkünften braucht es eine vollständige Erfassung, um verlässliche amtliche Einwohnerzahlen ermitteln zu können.

Eine weitere Datenerhebung findet im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung statt, da hierzu keine flächendeckenden Register vorliegen, aus denen Daten zur Wohnraumversorgung entnommen werden können. Deshalb erfolgt eine schriftliche Befragung aller Gebäude- und Wohnungseigentümer.

Durch den Methodenwechsel von einer herkömmlichen Volkszählung hin zu einem registergestützten Zensus werden die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger gering gehalten, da nur noch ein Teil der Bevölkerung an den Befragungen teilnimmt. Darüber hinaus können durch eine Teil-anstelle einer Vollerhebung Kosten eingespart werden. Eine hohe Qualität der Ergebnisse ist nach wie vor gewährleistet. Die Genauigkeitsanforderungen sind im Zensusgesetz festgelegt und orientieren sich an den traditionellen Volkszählungen.

Ablauf der Erhebung

Die postalische Befragung im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung führt das Hessische Statistische Landesamt durch. Dazu werden im Vorfeld der Erhebung Namen und Anschriften von ca. 1,8 Mio. Gebäude- und Wohnungseigentümern, -verwaltern oder sonstigen Verfügungsberechtigten mit Immobilien in Hessen recherchiert. Als Datenquellen dienen die lokalen Grundsteuerstellen sowie die Oberfinanzdirektion.

Bereits vor dem Stichtag, im November und Dezember 2010, fand die Vorbefragung eines Teils der Gebäude- und Wohnungseigentümer statt. So wurden in Hessen Anfang November etwa 250.000 Eigentümer von Wohnimmobilien bezüglich der Vorbefragung angeschrieben. Deren Hauptbestandteil ist ein Befragungsbogen zur Klärung u. a. der Adresse und der Zuständigkeit der Eigentümer.

Die Stichprobenerhebung bei den Haushalten und den Gemeinschaftsunterkünften wird von kommunalen Erhebungsstellen durchgeführt werden, die bei den Verwaltungen der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Sonderstatusstädte – d. h. der Städte mit 50.000 oder mehr Einwohnern – ange-

Das Zensusmodell



siedelt sind. Die 33 Erhebungsstellen sind verantwortlich für die Rekrutierung und Schulung der Interviewerinnen und Interviewer. Außerdem koordinieren sie die Erhebung vor Ort und sorgen sie für die Vollständigkeit und Vollzähligkeit der Erhebungsunterlagen. Die Abholung und Aufbereitung der Fragebogen ist Sache des Hessischen Statistischen Landesamtes.

Datenschutz

Beim Zensus werden das Statistikgeheimnis und der Datenschutz strikt eingehalten. Es werden keine Einzeldaten über Bürgerinnen und Bürger an andere staatliche Behörden weitergegeben. Nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1ff) dürfen personenbezogene Daten aus

der amtlichen Statistik nicht für Verwaltungszwecke genutzt werden. Die Datenübermittlungen von den Meldebehörden und der Bundesagentur für Arbeit an die Statistischen Ämter finden über gesicherte Verbindungen statt, um einen Zugriff auf die Daten von außen zu verhindern.

INF. HStT 1-2/2011

PERSONAL

Erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen verabschiedet

Das Erste Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden die besonders eilbedürftigen Empfehlungen, die eine Mediatorengruppe erarbeitet hat, aufgegriffen. Der Mediatorengruppe gehörte auch der Wetzlarer Oberbürgermeister Wolfram Dette an. Folgen wird das Zweite Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen, mit welchem weitere Empfehlungen des Mediatorenberichts zu einer umfassenden Änderung dienstrechtlicher Vorschriften aufgegriffen werden sollen.

Das Erste Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand werden entsprechend dem Rentenrecht schrittweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr und die besonderen Altersgrenzen vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben. Der Geburtsjahrgang 1964 ist der erste, der vollständig von der Anhebung der Altersgrenze betroffen ist. Langjährige besonders belastende Dienste (insbesondere der Schicht- und Wechselschichtdienst) werden bei den besonderen

Altersgrenzen ab dem zehnten Jahr in Fünfjahresschritten altersgrenzenabsenkend berücksichtigt. Die Allgemeine Antragsaltersgrenze wird vom 63. auf das 62. Lebensjahr gesenkt. Die Antragsaltersgrenze der Schwerbehinderten bleibt beim 60. Lebensjahr. Pro Jahr vorzeitigem Ruhestand fällt ein Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 v.H. an. Die Versorgungsabschläge werden bei den schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten auf 10,8 v. H. gedeckelt. Bei den besonderen Altersgrenzen wird der Antragsruhestand mit 60 neu eingeführt. Bei 45 Beschäftigungsjahren kann bereits mit der Vollendung des 65. Lebensjahrs abschlagsfrei in Ruhestand gegangen werden. Nach 40 Beschäftigungsjahren kann bei Dienstunfähigkeit mit Vollendung des 63. Lebensjahres abschlagsfrei in Ruhestand gegangen werden. Darüber hinaus kann zukünftig, wenn das Einvernehmen der Dienststelle besteht, freiwillig bis zum 70. Lebensjahr gearbeitet werden; bei den besonderen Altersgrenzen bis zum 64. Lebensjahr.

- Die Altersteilzeit wird entsprechend dem Vorschlag der Mediatoren

gruppe und dem Beschlussantrag der Regierungsfractionen im Landtag, Landtags-Drucks. 18/924, nicht wieder aufgenommen.

- Es wird Rechtsanspruch auf Versorgungsauskunft eingeführt, nach dem sich Beamtinnen und Beamten über die zu erwartenden Versorgungsleistungen erkundigen können.
- Die Beträge der Dienstjubiläumszuwendungen, mit denen ein langjähriger Einsatz im öffentlichen Dienst und in Ehrenbeamtenverhältnissen honoriert wird, werden angehoben.
- Die Hessische Urlaubsverordnung wird unter Beachtung der EuGH-Rechtsprechung derart geändert, dass wegen vorübergehender, längerer Erkrankung nicht genommener Erholungsurlaub nicht mehr mit Ablauf des Übertragungszeitraums verfällt, sondern nach Ende der Dienstunfähigkeit dem Urlaubsanspruch des aktuellen Urlaubsjahres hinzugefügt wird.

INF. HStT 1-2/2011

Auswirkungen der Erhöhung der Altersgrenzen auf die Altersteilzeit

Der Hessische Landtag hat das Erste Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen verabschiedet. Es ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Zentrale Änderung ist die Anhebung der Altersgrenze für Beamtinnen und Beamte für den Eintritt in den Ruhestand.

Von der Neufassung des § 50 HBG sind alle Beamtinnen und Beamten betroffen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind. Allerdings erfolgt für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, die Anhebung der Altersgrenze zunächst stufenweise. Voll wirksam wird die Erhöhung der Altersgrenze also erst für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 1963 geboren sind. Für Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. Januar 2011 im Teilzeitmodell oder beim Blockmodell in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, weist das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bezüglich des neuen § 50 Abs. 4 HBG und anderer neuer Regelungen auf Folgendes hin: „Durch die allgemeine Anhebung der Regelaltersgrenze erstreckt sich für die Beamtinnen und Beamten nach § 50 Abs. 4 Satz 1 HBG kraft Gesetzes die Altersteilzeit bis zur neuen Altersgrenze, so dass die Altersteilzeit nach § 50 Abs. 4 Satz 2 HBG anzupassen ist. Beim Blockmodell erfolgt der Eintritt in die Freistellungsphase also entsprechend später, beim Teilzeitmodell dauert die Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger. Damit sind die Bediensteten mit Altersteilzeit den Bediensteten ohne Altersteilzeit gleichgestellt.“

Wenn eine Beamtin oder ein Beamter diese Verlängerung der Altersteilzeit nicht möchte, hat sie oder er nach § 50 Abs. 4 Satz 3 HBG einen Anspruch darauf, auf Antrag unmittelbar nach Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit in den Ruhestand versetzt zu werden. Die Bediensteten können also selbst entscheiden, ob sie

- die Altersteilzeit bis zur neuen Altersgrenze verlängern (§ 50 Abs. 4 Satz 1 und 2 HBG)
- oder
- auf Antrag schon unmittelbar nach Ende der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit in den Ruhestand versetzt werden (§ 50 Abs. 4 Satz 3 und 4 HBG).

Nach § 14 Abs. 3 HBeamtVG sind in diesen Fällen grundsätzlich Versorgungsabschlüsse in Kauf zu nehmen. Bei Schwerbehinderung betragen diese pro Monat der Antragszurruhesetzung vor dem vollendeten 65. Lebensjahr 0,3 v. H.; jedoch kann die Übergangsvorschrift des § 69f Abs. 1 HBeamtVG hier zu Ausnahmen führen. Bei sonstigen Antragszurruhesetzungen betragen diese pro Monat vor der geltenden gesetzlichen Altersgrenze ebenfalls 0,3 v. H.; auch hier ist die Übergangsvorschrift des § 69f Abs. 2 HBeamtVG zu beachten. Außerdem können bei Ruhestand nach dem vollendeten 65. Lebensjahr lange Beschäftigungszeiten eine Abschlagsfreiheit bewirken. Es empfiehlt sich, eine Einzelfallprüfung, ob und in welcher Höhe Versorgungsabschlüsse bei einer Antragszurruhesetzung entstehen, durch die Pensionsbehörde beim Regierungspräsidium Kassel durchführen zu lassen.

Da im Einzelfall Beamtinnen und Beamte schon in den ersten Monaten des Jahres 2011 betroffen sein können, weil sie z. B. bereits im Januar 2011 nach der ursprünglich bewilligten Altersteilzeit aufgrund der alten Altersgrenze in die Freistellungsphase eingetreten wären, ist empfohlen, die betroffenen Beamtinnen und Beamten schnellstmöglich über die Erhöhung der Altersgrenze und die dargestellte Wahlmöglichkeit zu informieren, damit ggf. ein Antrag nach § 50 Abs. 4 Satz 3 HBG rechtzeitig gestellt werden könnte.

Beim Blockmodell ist nach § 50 Abs. 4 Satz 4 HBG der Antrag in der Arbeitsphase zu stellen. Andernfalls haben die Personalverwaltungen nach § 50 Abs. 4 Satz 2 HBG die Altersteilzeitbewilligung entsprechend anzupassen. Das Gleiche gilt für Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit, für die eine besondere Altersgrenze festgelegt ist, und für Beamtinnen und Beamte, denen sowohl Altersteilzeit als auch die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag bewilligt wurde (§ 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 6 HBG).

Nicht betroffen sind nach dem neuen § 50 Abs. 7 Nr. 3 HBG Beamtinnen und Beamte, die sich am 1. Januar 2011 bereits in der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell befinden. Sie wurden von der Erhöhung der Altersgrenze ausgenommen, weil sie organisatorisch schon ausgegliedert sind und den Dienst faktisch schon beendet haben.“

INF. HStT 1-2/2011

Engpässe beim Pflegepersonal werden zunehmen

Der demografische Wandel wird zu einem Personalmangel bei Pflegekräften führen: Im Jahr 2025 werden bundesweit rund 152.000 Beschäftigte in Pflegeberufen fehlen, um die dann zu erwartende Zahl an Krankenhauspatientinnen und -patienten und Pflegebedürftigen versorgen zu können.

Modellrechnungen des Statistischen Bundesamtes und des Bundesinstituts für Berufsbildung zeigen einen Personalmangel bei Pflegekräften auf.

Umgerechnet auf die volle tarifliche Arbeitszeit entspricht dies etwa 112.000 Pflegevollkräften in Krankenhäusern, ambulanten und (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen. Den Modellrechnungen zufolge stehen im Jahr 2025 einem Bedarf an 940.000 Pflegevollkräften lediglich rund 828.000 Pflegevollkräfte auf der Angebotsseite gegenüber.

Berechnungen auf Grundlage des Mikrozensus ergeben, dass im Jahr 2005 rund drei Viertel der ausgebildeten Pflegekräfte in ihrem erlernten Beruf arbeiteten. Hierzu zählen Gesundheits- und Krankenpflegerinnen bzw. -pfleger einschließlich Hebammen und Entbindungspflegern, Gesundheits- und

Krankenpflegehelferinnen bzw. -helfer sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger einschließlich Altenpflegehelferinnen und -helfern. Diese stellten aber nur 56,4 % aller Beschäftigten in Pflegeberufen dar. Bereits im Jahr 2005 hätte es einen Arbeitskräftemangel gegeben, wenn nur ausgebildete Pflegekräfte berücksichtigt worden wären: 39.000 ausgebildete Pflegevollkräfte haben gefehlt. Bislang konnte der Bedarf an Pflegepersonal aber noch über ungelernte beziehungsweise angelegerte Pflegekräfte kompensiert werden.

Gemäß den Modellrechnungen wird das Angebot ausgebildeter Pflegevollkräfte im Jahr 2025 bei 747.000 liegen. Der Arbeitskräftemangel wird sich bis dahin auf rund 193.000 erhöhen. Selbst der bislang hohe Zugewinn an fachfremdem Pflegepersonal wird spätestens ab dem Jahr 2018 nicht mehr ausreichen, um den steigenden Bedarf zu decken.

Die Studien des Statistischen Bundesamtes auf Grundlage des Mikrozensus verdeutlichen, dass dem steigenden Pflegepersonalbedarf begegnet werden könnte, wenn in Westdeutschland dieselbe Beschäftigungsstruktur wie in Ostdeutschland erreicht würde – mit

mehr Voll- statt Teilzeitbeschäftigten. Hierdurch würde die Zahl der Pflegevollkräfte um 9,5 % ansteigen, wodurch sich der Engpass im Jahr 2025 auf 34.000 Vollkräfte verringern würde. Erforderlich hierfür wäre jedoch ein Trend zu mehr Arbeitsstunden beziehungsweise Vollzeitbeschäftigungsverhältnissen in den Pflegeberufen. Dieser Trend lässt sich jedoch seit Beginn des Jahrtausends nicht erkennen. Vielmehr stellt eine Teilzeitbeschäftigung, vor allem bei westdeutschen Frauen, eine bewusste Entscheidung dar: So geben 69 % des weiblichen Pflegepersonals im Jahr 2005 im früheren Bundesgebiet laut Mikrozensus persönliche oder familiäre Verpflichtungen als Hauptgrund für ihre Teilzeitbeschäftigung an.

Bei den Modellrechnungen wurde der Bedarf an Pflegevollkräften aus der Gesundheitspersonalrechnung und der Vorausberechnung der Zahl der Krankenhausfälle und Pflegebedürftigen vom Statistischen Bundesamt ermittelt. Die Entwicklung des Angebots wurde über das „BIBB-DEMOS-Modell“ geschätzt, indem die Pflegevollkräfte aus der Projektion der Beschäftigten in den Gesundheitsberufen ohne Approbation abgeleitet wurden.

INF. HStT 1-2/2011

Fortbildungsprogramm der Archivschule Marburg

Das Fortbildungsprogramm der Archivschule Marburg präsentiert sich 2011 vielfältig mit 30 Kursen, die ein breites Spektrum der archivischen Fachaufgaben abdecken.

Bewährtes wurde beibehalten, einige Kurse werden wegen geringer Nachfrage pausieren. Der noch junge Fachbereich digitales Archivgut wurde behutsam an neue Anforderungen angepasst. So sind zwei Einführungskurse dazu gekommen, in denen Grundlagen der digitalen

Archivierung vermittelt werden. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die digitale Bildbearbeitung in den Archiven durchführen, wurde ein eigener Anwenderkurs eingerichtet.

Nach wie vor gibt es in den Archiven eine große Nachfrage nach Grundlagenwissen. Auf Anfrage können Kurse aus dem vorhandenen Angebot, die von den Dozenten der Archivschule durchgeführt werden, für einen bereits feststehenden Teilnehmerkreis zusätzlich gebucht werden.

Kontakt: Frau Christa Kieselbach, Archivschule Marburg, Bismarckstraße 32, 35037 Marburg, Telefon 06421-16971-12, Telefax 06421-16971-10, E-Mail: kieselba@staff.uni-marburg.de.

INF. HStT 1-2/2011

Höherer Steuerfreibetrag für ehrenamtliche Betreuer ab 2011

Das Jahressteuergesetz 2010 enthält eine Steuerbefreiung für Aufwandsentschädigungen bis zu 2.100 Euro pro Jahr für ehrenamtliche Betreuer, ehrenamtliche Vormünder und ehrenamtliche Pfleger ab dem Veranlagungszeitraum 2011.

Die Regelung findet sich in dem neuen § 3 Nr. 26b i. V. m. § 52 Abs. 4b letzter Satz neu EStG. Die Vorschrift

lautet: „Steuerfrei sind Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sie zusammen mit den steuerfreien Einnahmen im Sinne der Nummer 26 den Freibetrag nach Nummer 26 Satz 1 nicht überschreiten. Nummer 26 Satz 2 gilt entsprechend.“

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen

Bundestages hatte die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände um Unterstützung des Anliegens gebeten, die wertvolle Arbeit der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer angemessen zu honorieren und für diesen Personenkreis entsprechend der sog. Übungsleiterpauschale einen Steuerfreibetrag in Höhe von 2.100 Euro anstelle der derzeitigen 500 Euro vorzusehen.

INF. HStT 1-2/2011

VERKEHR

Wieder ein teurer Winter? – Erneute Lieferengpässe bei Streusalz

Nachdem während des ungewöhnlich langen, kalten und schneereichen Winters 2009/2010 das Streusalz knapp wurde, hatten die Streusalzproduzenten im Herbst angekündigt, gut auf den neuen Winter vorbereitet zu sein. Auch die Kommunen haben Vorkehrungen für den Winter getroffen, um erneuten Engpässen vorzubeugen. Beispielsweise wurde im Vergleich zum Vorjahr deutlich früher und mehr Streusalz bestellt. Nach Angaben des Kasseler Kali- und Salzproduzent K+S hat sich die Nachfrage gegenüber dem letzten Jahr verdreifacht.

Wenn möglich haben die Städte und Gemeinden auch ihre Lagerkapazitäten erhöht. Gleichwohl kam es im Dezember 2010 bereits wieder zu neuen Lieferschwierigkeiten, die den Winterdienst der Kommunen erschwerten oder hinderten.

Der Salzproduzent K+S hat nach eigenen Angaben die Produktionskapazitäten gegenüber dem Vorjahr nicht erhöht. Stattdessen seien u. a. die Lagerbestände aufgestockt worden. Es seien auch noch Vorräte vorhanden. Lieferengpässe seien vor allem auf logistische Probleme zurückzuführen, die sich bei diesen extremen Witterungsverhältnissen ergeben.

Bei manchen Handelsunternehmen, die nicht selbst Salz produzieren, waren die Vorräte zum Teil sehr schnell aufgebraucht.



Foto: Ursula Klinkig

Ein weiteres Problem, das mit der großen Nachfrage zusammenhängt, ist auch der Preis für das Streusalz. Zwar werden in den Lieferverträgen die Preise für die gesamte Vertragslaufzeit vereinbart. Zusatzlieferungen, die bei lang anhaltendem Schnee und Eis zwangsläufig erforderlich sind, können für die Kommunen aber durchaus teuer werden, vor allem, wenn die Vertragspartner weitere Lieferungen nicht mehr garantieren können und auf andere Anbieter zurückgegriffen werden muss. Problematisch ist auch die Verteilung des knappen Salzes. Während immer

wieder über eine vorrangige Belieferung der Autobahnmeistereien berichtet wird, hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung auf Nachfrage des Hessischen Städtetages erklärt, keine konkreten Hinweise auf eine bevorzugte Belieferung der Autobahn- und Straßenmeistereien mit Streusalz zu haben.

INF. HStT 1-2/2011

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in Kraft

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit Wirkung zum 29.12.2010 in Kraft getreten. Damit tritt das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz an die Stelle des früheren Hessischen Naturschutzgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung.

Mit dem neuen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) ergeben sich unter anderem folgende Änderungen:

Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile im Innenbereich

Das HAGBNatSchG enthält die Befugnis der Gemeinden zur satzungsmäßigen Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Mit dieser Ermächtigung wird den Gemeinden ein Instrument an die Hand gegeben – quasi als Ersatz für die frühere Ermächtigung zum Erlass von Grünbestandssatzungen nach dem alten Hessischen Naturschutzgesetz. Der Hessische Städtetag hatte sich – im Ergebnis leider erfolglos – für den Erhalt der früheren Ermächtigungsgrundlage eingesetzt.

Sofern untere Naturschutzbehörden aufgrund ihrer bisher bestehenden Zuständigkeit bereits Landschaftsbestandteile im Innenbereich unter Schutz gestellt haben, können die Gemeinden von der unteren Naturschutzbehörde die Aufhebung der erlassenen Verordnungen verlangen. Die Zuständigkeit zur Ausweisung geschützter Landschaftsbestandteile im Außenbereich oder zur Ausweisung von Naturdenkmälern bleibt bzw. wird den unteren Naturschutzbehörden übertragen.

Naturschutzbeiräte

Um möglichst schnell die Mitglieder des Naturschutzbeirates ernennen zu



Foto: Ursula Klinkig

können, auch wenn von Seiten der anerkannten Naturschutzvereinigungen nicht genug Vorschläge unterbreitet werden, enthält das Gesetz gegenüber dem HeNatG eine Lockerung. Entgegen der früheren zwingenden Vorgabe, mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder auf Vorschlag der in Hessen anerkannten Naturschutzvereinigung zu berufen, kann nach der neuen „Soll-Regelung“ hiervon abgewichen werden. Für diese Lockerung hatte sich der Hessische Städtetag eingesetzt.

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Mit dem HAGBNatSchG wurde der Forderung der Kommunen entsprochen, neben der Befugnis der Gemeinden zur Verfolgung auch die Befugnis zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach von ihnen erlassenen Satzungen im Bereich des Naturschutzes zu regeln.

In bestimmten Punkten hat der Landesgesetzgeber die bisherigen hessischen Regelungen beibehalten.

Landschaftsplanung

Dies betrifft unter anderem die zweistufige Landschaftsplanung, die auf der Ebene des Landes in Form von Landschaftsprogrammen und auf der Ebene der Flächennutzungspläne in Form der Landschaftspläne erfolgt. Auf regionale Landschaftsrahmenpläne auf der Ebene der Regierungspräsidien hat der Gesetzgeber verzichtet. Eine Neuerung ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen: Die Kommunen können künftig Grünordnungspläne als Bestandteile der Bebauungspläne aufstellen.

Geschützte Biotope

Gemäß der Forderung unter anderem des Hessischen Städtetages zählen in Hessen auch weiterhin Alleen und Streuobstbestände außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu den gesetzlich geschützten Biotopen. Damit geht die hessische Regelung über die nach dem Bundesnaturschutzgesetz unter Schutz gestellten Naturbestandteile hinaus.

INF. HStT 1-2/2011

Lärmaktionspläne für den Bereich Straßenverkehr in Kraft

Die Lärmaktionspläne – Teilplan Straßenverkehr – für die Regierungsbezirke Darmstadt, Gießen und Kassel sind am 15.11.2010 in Kraft getreten.

Die Pläne beschreiben die bestehenden Lärmkonflikte an Hauptverkehrsstraßen mit mehr als sechs Millionen Fahrbewegungen im Jahr. Der Plan für den Regierungsbezirk Darmstadt enthält darüber hinaus Maßnahmen zur Lärmminde- rung in den Ballungsräumen Frankfurt am Main und Wiesbaden.

Die rechtlichen Grundlagen für die Lärminderungsplanung sind im Zuge der Umsetzung der EG-Umgebungs- lärmrichtlinie in das Bundesimmissi- onsschutzgesetz eingeführt worden (§ 47a-f BImSchG). Nach diesen Vor- gaben sollen in einem ersten Schritt Lärmaktionspläne für Hauptverkehrs- straßen mit über sechs Mio. Kfz/Jahr, Ballungsräume mit über 250.000 Ein- wohnern, Haupteisenbahnstrecken mit über 60.000 Zügen/Jahr sowie Groß- flughäfen mit über 50.000 Flugbewe-

gungen aufgestellt werden. In einem zweiten Schritt sind bis 2013 sämtliche Ballungsräume und Hauptverkehrsstra- ßen sowie Haupteisenbahnstrecken zu berücksichtigen.

Die Lärmaktionspläne sind auf den In- ternetseiten der Regierungspräsidien unter der Rubrik „Öffentliche Bekannt- machungen“ veröffentlicht.

INF. HStT 1-2/2011

WIRTSCHAFT UND ENERGIE

Neue Rahmendaten zur Bevölkerungsentwicklung in Hessen

Nach den jüngsten Rahmendaten zur langfristigen Bevölkerungsentwicklung in Hessen schrumpft die Bevölkerung in Hessen langfristig etwas langsamer als bislang erwartet, die Konzentration auf städtische Gebiete und die südliche Landeshälfte verläuft jedoch schneller.

Im Auftrag des Hessischen Ministeri- ums für Wirtschaft, Verkehr und Lan- desentwicklung hat die Hessen Agentur die Studie „Bevölkerungsvorausschät- zung für die hessischen Landkreise

und kreisfreien Städte“ vorgelegt. Darin werden die Ergebnisse der kleinräumi- gen Bevölkerungsentwicklung in den hessischen Landkreisen und kreisfrei- en Städten als Projektion bis zum Jahr 2030 und als Trendfortschreibung bis zum Jahr 2050 vorgestellt.

Laut der Studie verlangsamt sich die Bevölkerungsabnahme geringfügig, während sich die Konzentration auf städtische Gebiete beschleunigt. In einer Pressemitteilung des Wirtschafts-

ministeriums vom 11.1.2011 teilte der Hessische Wirtschaftsminister mit, das Kabinett habe die Studie als Vorgabe für die Landesentwicklungsplanung beschlossen.

Die Studie kann über die Internetseite des Hessischen Städtetages herunter- geladen werden.

INF. HStT 1-2/2011